

Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Umweltministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung

Vom

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 4 Absatz 6 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30) geändert worden ist, mit Zustimmung der Landesärztekammer Baden-Württemberg und der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg und
2. § 128 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Nummer 2 der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 30. Juni 2020 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Artikel 46 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2023 (GBl. S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Wissenschaftsministeriums“ ein Komma und die Wörter „des Umweltministeriums“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Sozialministerium behält sich hinsichtlich dieser Prüfungen ein fachliches Weisungsrecht vor.“

b) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Kenntnisprüfungen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung werden von der Landesärztekammer Baden-Württemberg organisiert und durchgeführt. Sie ist berechtigt, für die Prüfungen Gebühren nach der Gebührenordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung zu erheben. Das Sozialministerium behält sich hinsichtlich dieser Prüfungen ein fachliches Weisungsrecht vor.“

(8) Der Landesärztekammer Baden-Württemberg werden die Aufgaben der ärztlichen Stelle und der Landeszahnärztekammer die Aufgaben der zahnärztlichen Stelle im Sinne von § 128 Absatz 1 StrlSchV in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist, übertragen. Die ärztliche Stelle und die zahnärztliche Stelle erfüllen die Aufgaben nach § 130 StrlSchV. Das Sozialministerium kann im Einvernehmen mit dem Umweltministerium allgemeine und für den Einzelfall bestimmte Weisungen erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums zur Übertragung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen und bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 9. Februar 1990 (GBl. S. 79), die zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 84) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Olschowski

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet

Sozialministerium

Lucha

Kultusministerium

Schopper

Wissenschaftsministerium

Olschowski

Umweltministerium

Walker

Ministerium Ländlicher Raum

Hauk

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischer Ausbildung nach der Bundesärzteordnung (BÄO) und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) sollen durch die Übertragung der Organisation und Durchführung von Kenntnisprüfungen (als Teilschritt des Anerkennungsverfahrens) vom Regierungspräsidium Stuttgart auf die Landesärztekammer beschleunigt werden. Ferner wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlen oder radioaktiver Stoffe am Menschen auf die Landesärztekammer und Landes Zahnärztekammer aktualisiert und einheitlich geregelt.

II. Inhalt

Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfungen in der Humanmedizin für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen wird auf die Landesärztekammer, mit deren Zustimmung, übertragen.

Die bereits bisher von der Landesärztekammer und der Landes Zahnärztekammer wahrgenommenen Aufgaben der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen für die Qualitätssicherung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen oder radioaktiver Stoffe am Menschen werden einheitlich per Rechtsverordnung übertragen. Die einheitliche Zuständigkeitsregelung tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarung zwischen dem Sozialministerium und der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 8. Januar 1987 sowie der Nachtragsvereinbarung Nr. 1 vom 6. Februar 1988 sowie an die Stelle der zwischenzeitlich aufgrund

von Änderungen im Bundesrecht überholten Verordnung des Sozialministeriums zur Übertragung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen und bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 9. Februar 1990.

III. Alternativen

Die Organisationsstruktur der Landesärztekammer mit vier Bezirksärztekammern in Nordwürttemberg, Südwürttemberg, Nordbaden und Südbaden ermöglicht, in Kooperation mit den medizinischen Fakultäten der Universitäten des Landes, mehr Kenntnisprüfungen zu organisieren und durchzuführen, als bei einer zentralen und landesweiten Organisation durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Ein wesentlicher Vorteil der Landesärztekammer und ihrer Bezirksärztekammern ist dabei der Vor-Ort-Kontakt zu Ärztinnen und Ärzten, die für die Besetzung der Prüfungskommissionen zur Durchführung der Kenntnisprüfungen gewonnen werden müssen. Für die Antragstellenden verkürzen sich dadurch die Wartezeiten auf Termine zur Kenntnisprüfung. Zudem können sie schneller die Approbation erlangen. Bei einem Verbleib der Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfung beim Regierungspräsidium Stuttgart ließe sich eine vergleichbare Verfahrensbeschleunigung nicht realisieren.

Nach § 128 Absatz 1 StrlSchV in Verbindung mit § 13 Nummer 2 der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung hat das Umweltministerium als zuständige Behörde zur Sicherung der Qualität bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen ärztliche und zahnärztliche Stellen zu bestimmen. Die Aufgaben der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nehmen die Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer schon bisher auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist hochqualifiziertes Personal erforderlich, über das die Ärztekammer und die Zahnärztekammer jeweils verfügen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Ärztekammer und die Zahnärztekammer ist daher sachgerecht und hat sich bewährt. Die Landesverwaltung dürfte, sollte die Aufgabe vom Land direkt übernommen werden, bei der Besetzung einer ärztlichen und zahnärztlichen Stelle im Rahmen der tariflichen oder besoldungsrechtlichen Möglichkeiten keinen großen Erfolg haben, da die erforderlichen Spezialistinnen und Spezialisten kaum auf dem freien Arbeitsmarkt zu bekommen sind. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Ärztekammer und die Zahnärztekammer ist auch wirtschaftlich. Die ärztliche Stelle bei der Ärztekammer und die zahnärztliche Stelle bei der Zahnärztekammer erheben

für ihre Leistungen Gebühren zur Kostendeckung. Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer als Körperschaften des öffentlichen Rechts arbeiten kostendeckend und sind nicht gewinnorientiert. Bei einer Vergabe der ärztlichen und zahnärztlichen Stelle an private Dienstleister als Alternative zur Übertragung der Aufgabe auf die Ärztekammer und die Zahnärztekammer ist von steigenden Gebühren auszugehen, da private Anbieter gewinnorientiert arbeiten. Dies würde zu steigenden Belastungen bei der (Zahn-)Ärztenschaft führen. Eine Verlagerung dieser Aufgabe zurück auf eine Behörde oder auf Dritte nach einer Ausschreibung wäre zudem mit zusätzlichen Anlaufkosten verbunden. Die Ärztekammer und die Zahnärztekammer wären zum Stellenabbau und die Landesverwaltung zum Stellenaufbau gezwungen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten bei der Landesärztekammer für die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfungen werden durch Gebühreneinnahmen der Prüfungsteilnehmenden gedeckt. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird insoweit entlastet, als der bisher dort anfallende Aufwand für die Auslagerenerhebung mit der Aufgabenübertragung entfällt.

Die Aufgaben der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen im Sinne von § 128 StrlSchutzV werden bisher auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage von der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer wahrgenommen. Die Aktualisierung und einheitliche Festlegung der Zuständigkeit der Ärztekammer und der Zahnärztekammer für die Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen hat daher keine über den Status quo hinausgehenden finanziellen Auswirkungen.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Bei der Rechtsverordnung handelt es sich nicht um eine solche mit erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Sie verursacht auch keine aufwändigen Verwaltungsverfahren, die die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes-

und Kommunalbehörden, Sachverständigen oder sonstigen Institutionen auslösen. Die Aufgabenwahrnehmung der Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen durch die Ärztekammer und die Zahnärztekammer hat sich in der Praxis bewährt. Von der Durchführung eines Praxis-Checks und einer Bürokratielastenberechnung wurde deshalb abgesehen.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Die Rechtsverordnung hat Auswirkungen auf die Zielbereiche IV. „Wohl und Zufriedenheit“ und V. „Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“ im Sinne der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen. Beschleunigte Anerkennungsverfahren führen dazu, dass ausländische Ärztinnen und Ärzte schneller die Approbation erhalten und damit den ärztlichen Beruf in Deutschland ausüben können. Beschleunigte Anerkennungsverfahren leisten damit angesichts des bestehenden Ärztemangels einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im Land (Ziffer IV.2 des Leitfadens). Die Dauer der Anerkennungsverfahren ist ein wichtiger Faktor im Wettbewerb um ausländische Ärztinnen und Ärzte. Ihre Beschleunigung ist damit auch wesentlich für die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft im Allgemeinen und der Gesundheitswirtschaft im Besonderen, die auf eine gute medizinische Versorgung angewiesen ist (Ziff. V.1 des Leitfadens). Medizinische Einrichtungen wie Krankenhäuser als Wirtschaftsunternehmen sind dringend auf die rasche Anerkennung ausländischer Ärztinnen und Ärzte zur Aufrechterhaltung des Medizinbetriebs angewiesen. Beschleunigte Anerkennungsverfahren leisten damit einen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen in der Gesundheitsbranche im Speziellen und der auf eine gute medizinische Versorgung im Land angewiesenen Wirtschaft insgesamt.

Die Aktualisierung und Festlegung der Zuständigkeit der Ärztekammer und der Zahnärztekammer für die Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe hat keine Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse. Von einem Nachhaltigkeits-Check wurde daher insoweit abgesehen.

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Durch die Übertragung der Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfungen in der Humanmedizin für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vom Regierungspräsidium Stuttgart auf die Landesärztekammer werden keine Verwaltungsverfahren gegenüber Bürgerinnen und Bürgerinnen sowie Unternehmen initiiert. Es sind nur Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung betroffen. Die Verfahrensabläufe zwischen Regierungspräsidium Stuttgart und Landesärztekammer sind vollständig digitalisiert.

Die Aufgaben der ärztlichen und der zahnärztlichen Stelle im Sinne von § 128 StrlSchV werden schon bisher auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage von der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer wahrgenommen. Änderungen bzgl. der digitalen Abwicklung von Verwaltungsverfahren ergeben sich insofern nicht.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Durch die Übertragung der Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfung vom Regierungspräsidium Stuttgart auf die Landesärztekammer werden die Gebühren für die Kenntnisprüfung von derzeit 800 Euro auf voraussichtlich etwa 1.100 Euro steigen um den in den bisherigen Prüfungsgebühren nicht enthaltenen Personalaufwand der Landesärztekammer. Die Höhe der Prüfungsgebühren ist von der Landesärztekammer in ihrer Gebührenordnung festzulegen; die Angemessenheit der Prüfungsgebühren wird von der Landesärztekammer regelmäßig überprüft. Den höheren Prüfungsgebühren wird ein größeres Angebot an Kenntnisprüfungen gegenüberstehen, wodurch die Antragstellenden schneller die Approbation erlangen können und in der Folge schneller den ärztlichen Beruf ausüben können.

Die Aufgaben der ärztlichen und der zahnärztlichen Stelle im Sinne von § 128 StrlSchV werden schon bisher auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage von der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer wahrgenommen und durch Gebühren gedeckt. Durch die Aktualisierung und Festlegung der Zuständigkeit der Ärztekammer und der Zahnärzte-

kammer für die Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe ergeben sich daher keine über den Status quo hinausgehenden finanziellen Auswirkungen für die (Zahn-)Ärzeschaft und die betroffenen medizinischen Einrichtungen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In die Überschrift der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung wird das Umweltministerium aufgenommen. Das Umweltministerium ist nach § 13 Nummer 2 Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung die zuständige Behörde für die in Nummer 2 vorgenommene Bestimmung der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 5 Satz 3 wird am Wortlaut von § 4 Absatz 6 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz ausgerichtet. Danach kann sich die Aufsichtsbehörde ein fachliches Weisungsrecht vorbehalten, wenn sie staatliche Aufgaben auf eine Heilberufe-Kammer mit deren Zustimmung überträgt.

Zu Buchstabe b

In Absatz 7 wird die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfungen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 BÄO und § 37 ÄApprO mit Zustimmung der Landesärztekammer nach § 4 Absatz 6 des Heilberufe-Kammergesetzes auf die Landesärztekammer übertragen.

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf nach § 2 Absatz 1 BÄO der Approbation als Arzt. Die Approbation ist zu erteilen, wenn die in § 3 Absatz 1 BÄO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu zählt u.a. der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Medizin. Für Ärztinnen und Ärzte, die ihre Ausbildung außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz (sog. Drittstaaten) abgeschlossen haben, ist nach § 3 Absatz 3 BÄO für die Erteilung der Approbation die Gleichwertigkeit des ausländischen Medizinstudiums mit dem aktuellen deutschen Medizinstudium Voraussetzung. Kann die Gleichwertigkeit des ausländischen Medizinstudiums nicht festgestellt werden und können wesentliche Unterschiede auch nicht ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Approbations-Antragstellenden im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben haben, müssen die Antragstellenden in einer sog. Kenntnisprüfung nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Die Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 BÄO und § 37 ÄApprO ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt wird. Ziel der Kenntnisprüfungen ist es, festzustellen, ob die Antragstellenden einen gleichwertigen Kenntnisstand im Sinne von § 3 BÄO nachweisen können.

Mit der Ergänzung des § 1 Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung wird die Organisation und Durchführung der Kenntnisprüfung als Teilschritt des mehrschrittigen Approbationsverfahrens vom Regierungspräsidium Stuttgart als landesweit zuständiger Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe auf die Landesärztekammer übertragen. Die Zulassung zur Kenntnisprüfung erfolgt durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Die sich daran anschließenden Organisations- und Verfahrensschritte bis zum Abschluss der Kenntnisprüfung liegen in der Zuständigkeit der Landesärztekammer:

- Einrichtung der Prüfungskommissionen an den jeweiligen Prüfungsstandorten
- Benennung der Prüferinnen und Prüfer
- Ermittlung und Bestimmung von Prüfungsterminen
- Eingangsbestätigung und Gebührenbescheid-Erstellung
- Ladung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten
- Vorbereitende Tätigkeiten zur Durchführung der Prüfungen (Ablaufplan, Erstellung der Prüfungsunterlagen etc.)
- Entscheidungen nach § 18 ÄApprO (Genehmigung eines Prüfungsrücktritts) und § 19 ÄApprO (Entscheidung über Versäumnisfolgen)
- Übermittlung der Ergebnisse an das Regierungspräsidium Stuttgart
- Benachrichtigung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten im Falle des Nichtbestehens
- Erhebung von Statistikdaten, Führung von Statistikdaten und Berichterstattung an das Regierungspräsidium Stuttgart

Die Kenntnisprüfung selbst wird nach Maßgabe des § 37 ÄApprO vor der von der Landesärztekammer bestellten staatlichen Prüfungskommission abgelegt. Die rechtliche Verantwortung für das Approbationsverfahren, im Rahmen dessen die Kenntnisprüfung erfolgt, liegt weiterhin beim Regierungspräsidium Stuttgart als landesweit zuständiger Landesanerkenntnisstelle für Gesundheitsberufe. Das Regierungspräsidium Stuttgart lässt die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zur Kenntnisprüfung zu und erteilt nach erfolgreichem Bestehen der Kenntnisprüfung die Approbation, sofern die weiteren nach § 3 Absatz 1 BÄO erforderlichen Approbationsvoraussetzungen (Zuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung und Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse) erfüllt sind. Es ist daher eine enge Abstimmung der Landesärztekammer mit dem Regierungspräsidium Stuttgart erforderlich. Dieses unterliegt hinsichtlich des gesamten Approbationsver-

fahrens der Fachaufsicht des Sozialministeriums. Da die Landesärztekammer Baden-Württemberg den übertragenen Teil der Aufgaben im Approbationsverfahren übernimmt, behält sich das Sozialministerium insoweit ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Kammer vor. Diese Regelung entspricht derjenigen in § 1 Absatz 5 im Verhältnis zur Landes Zahnärztekammer. Ohne den Vorbehalt dieses fachlichen Weisungsrechts hätte das Sozialministerium gemäß § 8 Absatz 3 Heilberufe-Kammergesetz nur die Rechtsaufsicht über das Handeln der Kammer.

Die Landesärztekammer ist berechtigt, für die Prüfungen Gebühren nach der Gebührenordnung der Landesärztekammer (Satzung) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, um ihren Personal- und Sachaufwand zu decken. Zum Sachaufwand zählen u.a. die Aufwendungen, die den medizinischen Fakultäten der Universitäten bei der Vorbereitung der Kenntnisprüfungen etwa durch die Schulung von sogenannten Schauspielpersonen entstehen. Diese Personen werden in den Prüfungen eingesetzt, um schauspielerisch die Patientenrolle einzunehmen. Ferner fallen Aufwandsentschädigungen für die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommissionen an, die die Prüfungen in Nebentätigkeit abnehmen.

In Absatz 8 werden die Landesärztekammer und die Landes Zahnärztekammer jeweils als ärztliche bzw. zahnärztliche Stelle im Sinne von § 128 Absatz 1 StrlSchV bestimmt. Die Aufgabe der ärztlichen Stelle wird bereits auf der Grundlage der Verordnung des Sozialministeriums zur Übertragung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen und bei der medizinischen Strahlenanwendung wahrgenommen, die allerdings noch auf die mittlerweile außer Kraft getretene Röntgenverordnung Bezug nimmt. Durch die Bestimmung der Landesärztekammer als ärztliche Stelle im Sinne von § 128 Absatz 1 StrlSchV wird die Zuständigkeit mit Zustimmung der Landesärztekammer aktualisiert und auf eine aktuelle Rechtsgrundlage gestellt. Die Aufgabe der zahnärztlichen Stelle wird bislang durch die Landes Zahnärztekammer auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Sozialministerium und der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 8. Januar 1987 sowie einer Nachtrags-Vereinbarung Nr. 1 vom 6. Februar 1988 wahrgenommen. Durch die Bestimmung der Landes Zahnärztekammer als zahnärztliche Stelle im Sinne von § 128 Absatz 1 StrlSchV wird die Zuständigkeit der Landes Zahnärztekammer mit deren Zustimmung und auf deren ausdrücklichen Wunsch auf eine aktuelle Rechtsgrundlage gestellt.

Nach § 4 Absatz 6 Heilberufe-Kammergesetz kann das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde über die Ärztekammer und die Zahnärztekammer den Kammern mit ihrer Zustimmung auch staatliche Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen, wenn die Aufgabe durch die Kammern sachgerechter oder wirtschaftlicher erfüllt werden können. Dabei kann sich die Aufsichtsbehörde ein fachliches Weisungsrecht vorbehalten. Die Aufgaben der ärztlichen Stelle und der zahnärztlichen Stelle können durch die Ärztekammer und die Zahnärztekammer aufgrund der bisherigen Aufgabenwahrnehmung und des dort vorhandenen spezialisierten Personals sachgerechter wahrgenommen werden als durch staatliche Behörden. Die Fachaufsicht des Sozialministeriums ist Ausdruck der staatlichen Verantwortlichkeit für die Erfüllung staatlicher Aufgaben auch im Falle der Übertragung auf Selbstverwaltungskörperschaften. Die Fachaufsicht wird vom Sozialministerium nur im Einvernehmen mit dem für den Strahlenschutz fachlich zuständigen Umweltministerium ausgeübt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung. Zeitgleich tritt die Verordnung des Sozialministeriums zur Übertragung der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen und bei der medizinischen Strahlenanwendung vom 9. Februar 1990 (GBl. S. 79), die zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 84) geändert worden ist, außer Kraft, da die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe als ärztliche Stelle im Sinne von § 128 Absatz 1 StrlSchV künftig in der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung geregelt wird.